

21 O 166/23



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Keen Law Rechtsanwalts
GmbH,
Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin,

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2024
durch die Richterin Stimpfig als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Der Beklagte prüfte das Vergleichsangebot und teilte der Klägerin mit Schreiben vom 18.04.2020 mit, dass eine Individualklage vorteilhafter wäre als ein Vergleichsabschluss, da sie im Falle eines Klageverfahrens voraussichtlich einen höheren Betrag erhalten werde. Wegen des weiteren Inhalts Schreibens wird auf die Anlagen K2 (Bl. 15 ff. d. A.) Bezug genommen.

Nach Erteilung des Mandats durch die Klägerin erhob die Beklagte am 09.11.2020 Klage gegen die Volkswagen AG zum Landgericht Köln. Nach gerichtlicher Aufgabe, mitzuteilen ob sich die Klägerin der Musterfeststellungsklage angeschlossen habe, trug der Beklagte mit Schriftsatz vom 09.12.2020 – unter Ankündigung, dass die Bestätigung zur Eintragung ins Klageregister als Anlage K 29 beigefügt sei – vor, dass sich die Klägerin am 07.12.2018 zum Klageregister der Musterfeststellungsklage mit dem Az. 4 ML 1/18 angemeldet und nicht wieder abgemeldet habe. Tatsächlich war die Anlage K 29 dem Schriftsatz nicht beigefügt.

In der Klageerwiderung im Ausgangsverfahren rügte die dortige Beklagte, es sei keine wirksame Anmeldung zum Musterfeststellungsverfahren erfolgt. Insbesondere

[REDACTED]

Im Rahmen der Replik vom 19.02.2021 trug der Beklagte – unter Beifügung der Eheschließungsurkunde der Klägerin als Anlage K30 beigefügt – vor, dass die

[REDACTED]

weiteren Einzelheiten wird auf die Replik (Bl. 292 ff, 298 d. A. 16 O 539/20) Bezug genommen.

Mit Urteil vom 12.05.2021 wies das Landgericht Köln die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, dass die Ansprüche der Klägerin verjährt seien, da sie mit Zugang des im Jahr 2016 versandte Rückrufschreiben Kenntnis von denjenigen Umständen hatte, die den Schadensersatzanspruch begründen. Sie habe die Hemmung Verjährung nicht durch Anmeldung zur Musterfeststellungsklage gehemmt. Die Klägerin habe insoweit nicht vorgetragen, dass ihre Anmeldung die nach § 608 Abs. 2 S. 1 ZPO erforderlichen Angaben enthalte. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf das Urteil (Bl. 524 ff. d. A. 16 O 539/20) Bezug genommen.

Nach Einlegung und Begründung der Berufung durch die Beklagte, wies das Oberlandesgericht Köln mit Beschluss vom 06.10.2021 darauf hin, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe. Insbesondere führte es zur Begründung aus, dass weiterhin jeglicher Vortrag der Klägerin zum konkreten Inhalt ihrer Anmeldung zur Musterfeststellungsklage fehle. Und daher nicht festgestellt werden könne, ob die Anmeldung die nach § 608 Abs. 2 ZPO erforderlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen erfülle. Dies gehe zu Lasten der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Klägerin. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Hinweisbeschluss vom 06.10.2021 (Bl. 723 ff. d. A. 21 U 46/21) Bezug genommen.

Der Beklagte nahm mit Schriftsatz vom 24.11.2021 hierzu Stellung, führte unter [REDACTED] dieselbe Person handele und übersandte die Bestätigung der Eintragung in das Register zur Musterfeststellungsklage. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Schriftsatz vom 24.11.2021 (Bl. 742 ff. d. A. 21 U 46/21) Bezug genommen

Mit Beschluss vom 29.11.2021 wies das Oberlandesgericht Köln die Berufung der Klägerin wegen Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Beschluss vom 29.11.2021 (Bl. 765 ff. d. A. 21 U 46/21) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, sie habe erst 2018 davon erfahren, dass ihr Fahrzeug vom sogenannten Diesel-Skandal betroffen sein könne.

Sie ist der Ansicht, eine Pflichtverletzung besteh darin, dass Beklagte nicht hinreichend zur Anmeldung zur Musterfeststellungsklage und dem Namenswechsel der Klägerin vorgetragen habe. Zudem hätte der Beklagte zu einer Verjährungshemmung aufgrund des Vergleichsangebotes der Volkswagen AG im Jahr 2020 vortragen müssen. Der Klägerin habe ein Schadenersatzanspruch gegen die Volkswagen AG zugestanden und die Klage hätte – bei entsprechendem Vortrag – Erfolg gehabt. Der Beklagte habe die Unterlagen der Klägerin prüfen müssen und bei fehlender Erfolgsaussicht, von einer Klage abraten müssen.

Mit Klageschrift vom 25.04.2023 hat die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 34.686,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basis Zinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, wobei die Verurteilung Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ Q5 Zweipunktnull TDE Quattro [REDACTED] [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz Schein und Kfz Brief erfolgt
2. hilfsweise den Beklagten zu verurteilen an die Klägerin Nutzungsentschädigung in Höhe von 10.936,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten seit Rechtshängigkeit sowie 4 % Zinsen pro Jahr aus 46.000 € seit dem 27.5.2010 zu zahlen
3. äußerst hilfsweise festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadenersatz zu zahlen für Schäden, die aus dem Einbau einer unzulässigen Abschalt-Einrichtung im Sinne von Art. 5 Absatz 2EG - V0715 - 2007 durch die Firma Volkswagen AG, Wolfsburg in das Fahrzeug der Marke Audi vom Typ Q5 2.0 TDI quattro [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] entstanden sind nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basis Zinssatz seit Klage Zustellung.

In der mündlichen Verhandlung vom 17.06.2024 hat die Klägerin die Klage um einen Kostenschaden erweitert und beantragt nunmehr,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 34.686,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basis Zinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen, wobei die Verurteilung Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Audi vom Typ Q5 Zweipunktnull TDE Quattro [REDACTED] [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz Schein und Kfz Brief erfolgt
2. hilfsweise den Beklagten zu verurteilen an die Klägerin Nutzungsentschädigung in Höhe von 10.936,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten seit Rechtshängigkeit sowie 4 % Zinsen pro Jahr aus 46.000 € seit dem 27.5.2010 zu zahlen

3. äußerst hilfsweise festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Schadenersatz zu zahlen für Schäden, die aus dem Einbau einer unzulässigen Abschalt-Einrichtung im Sinne von Art. 5 Absatz 2 EG - V0715 - 2007 durch die Firma Volkswagen AG, Wolfsburg in das Fahrzeug der Marke Audi vom Typ Q5 2.0 TDI quattro [REDACTED] [REDACTED]
4. den Beklagten zu verurteilen, zusätzlich an die Klägerin einen Betrag von 7.951,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem heutigen Tag zu zahlen.

Der Beklagte hat hinsichtlich des Klageantrages zu 4) die Einrede der Verjährung erhoben.

Er ist der Ansicht, soweit eine Pflichtverletzung mangels Übersendung der Anmeldung zur Musterfeststellungsklage anzunehmen sei, ergebe sich hieraus kein kausaler Schaden. Zudem sei die Schadenshöhe nicht hinreichend dargelegt und der im Klageantrag zu 1) geltend gemachte Schaden sei aufgrund der vierzehnjährigen Nutzungsdauer des Pkws jedenfalls aufgezehrt.

Die Akten 16 O 539/20 und 21 U 46/21 des Landgerichts und Oberlandesgericht Köln sind beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. des Landgerichts Düsseldorf wurden dem Rechtsstreit beigezogen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf den Inhalt der Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrages zu 3) unzulässig. Im Übrigen ist sie zulässig, jedoch begründet.

I. Der Klageantrag zu 3) - über den aufgrund der Abweisung der Klageanträge zu 1) und 2) - zu entscheiden war, ist unzulässig, da bereits keine noch nicht

abgeschlossene Schadensentwicklung im Hinblick auf Schäden aus dem Einbau einer unzulässigen Abschalt-Einrichtung im Sinne von Art. 5 Absatz 2 EG - V0715 - 2007 durch die Firma Volkswagen AG besteht, aufgrund derer die Klägerin einen entsprechenden Anspruch ganz oder teilweise nicht beziffern kann (BeckOK ZPO/Bacher, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 256 Rn. 27.1, m.w.N.).

II. Die Klägerin hat gegen den Beklagte keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 675, 280 Abs. 1 BGB. Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach §§ 675, 280 Abs. 1 BGB sind das Vorliegen einer vertraglichen Pflichtverletzung, die der Schuldner zu vertreten hat, eines Schadens und der Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden.

1. Hinsichtlich des in dem Klagen trög zu 1) geltend gemachte Schadens auf in Höhe des Kaufpreises abzüglich Nutzungersatz nicht zu, da zwar von einer Pflichtverletzung durch Unterlassen auszulegen ist, es jedoch an deren Kausalität für den geltend gemachten Schadensersatz ermangelt. Die im Ausgangsverfahren geltend gemachten Schadenersatzansprüche waren bereits im Zeitpunkt der Beauftragung des Beklagten durch die Klägerin verjährt.

Zwar ist von einer Pflichtverletzung des Beklagten auszugehen, die darin liegt, dass er trotz Rüge der Beklagten, entsprechender Begründung des Urteils des Landgerichts Köln sowie des Hinweisbeschlusses des Oberlandesgerichts Köln im Ausgangsverfahren, nicht zu den erfolgten Angaben nach § 608 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 bis 5 ZPO a.F. in der Anmeldung der zum Musterfeststellungsverfahren vorgetragen hat. Es fehlt jedoch an der Ursächlichkeit dieses Unterlassens für das Unterliegen im Ausgangsverfahren.

Auch bei Vorlage der klägerseits mit Schriftsatz vom 14.02.2024 übersandten Anmeldung zur Musterfeststellungsklage vom 06.10.2018 im Ausgangsprozess, hätte die dortige Klage keinen Erfolg gehabt, sondern wäre gleichwohl wegen Verjährung abgewiesen worden. Eine Hemmungswirkung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB setzt eine wirksame Anmeldung zum Musterfeststellungsklageverfahren nach § 608 Abs. 1 ZPO a.F. voraus. Nach § 608 Abs. 2 Nr. 3 ZPO ist der Gegenstand und Grund des Anspruches oder Rechtsverhältnisses anzugeben. Dazu gehören die Darstellung des Lebenssachverhalts, aus dem der Anspruch abgeleitet wird, und das Rechtsschutzziel. Vor allem ist der Anspruch so zu individualisieren, dass er jedenfalls

durch den Schuldner eindeutig zugeordnet werden kann (BeckOK ZPO/Lutz, 50. Ed. 1.7.2023, ZPO § 608 Rn. 11, beck-online). Die Angaben zu Gegenstand und Grund des Anspruches soll es dem Gericht in einem Nachfolgeprozess aufgrund der Angaben ermöglichen festzustellen, ob der im Folgeprozess verfolgte Anspruch bereits Gegenstand und Grund der Anmeldung war, sodass ein etwaiges Urteil im Musterfeststellungsverfahren gemäß § 613 Abs. 1 S. 1 ZPO Bindungswirkung entfaltet. Die Hemmung tritt insbesondere dann nicht ein, wenn sich aus den Angaben bei der Anmeldung aus der objektivierten Sicht des Schuldners keine eindeutige Zuordnung vornehmen lässt (BeckOK ZPO/Lutz, 50. Ed. 1.7.2023, ZPO § 608 Rn. 21, beck-online). So liegt hier der Fall.

In der Anmeldung ist zum zugrundeliegenden Rechtsverhältnis angegeben, die

[REDACTED]

Diese Angaben genügen einer Individualisierung nicht, da nicht eindeutig zugeordnet werden kann, um welches konkretes Fahrzeug es sich bei dem angemeldeten Anspruch handelt. Zunächst ist der Fahrzeugtyp unzutreffend bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Pkw um einen AUDI Q5 SUV 2.0 TDI Quattro und nicht Q5 1.9. Zudem ist weder das konkrete Datum des Vertragsschlusses noch der Vertragspartner benannt; ebenso wenig ist die FIN angegeben. Die Angabe, es sei ein Neuwagen Typ Q5 im Oktober 2020 von der Audi AG bezogen worden, reicht für die erforderliche Individualisierung nicht aus. Aus der Angabe D2 (s.o.) ergibt sich ebenfalls keine hinreichende Individualisierung. Die - zudem nicht vollständig leserliche - Angabe der im Fahrzeugschein unter D2 vermerkten Angabe des Typs/Variante/Version ist für die erforderliche Individualisierbarkeit nicht geeignet, da sie gerade nicht der Bestimmung eines Einzelfahrzeuges dient, sondern allein die Übereinstimmung mit einem Fahrzeugtyp – dem verschiedenen Einzelfahrzeuge entsprechen - benennt.

Soweit klägerseits als weitere Pflichtverletzung des Beklagten vorgetragen wird, dieser habe es unterlassen, im Ausgangsprozess zu einer Verjährungshemmung nach § 203 BGB aufgrund des Vergleichsangebots der VW AG vom 08.04.2020 vorzutragen, fehlt es ebenso an einer Ursächlichkeit für den mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachten Schaden. Es ist jedenfalls von einer grob fahrlässigen Unkenntnis der Klägerin von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB bis Ende 2016

auszugehen (BGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – VII ZR 422/21 –, Rn. 19, juris), sodass Verjährung bereits mit Ablauf des Jahres 2019, § 195 BGB, eingetreten ist. Eine Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen im Jahre 2020 war daher nicht (mehr) möglich.

Der – bestrittene - Vortrag der Klägerin, sie habe von der Betroffenheit ihres Fahrzeuges vom Dieselskandal erst 2018 erfahren ist in insoweit unerheblich. Aufgrund ihrer allgemeinen Kenntnis vom sogenannten Dieselskandal hatte sie spätestens bis Ende 2016 Veranlassung, die Betroffenheit ihres eigenen Fahrzeugs zu ermitteln. Angesichts der Länge des seit Bekanntwerden des sogenannten Dieselskandals verstrichenen Zeitraums bestand für die Klägerin spätestens bis Ende 2016 Anlass, diese Betroffenheit selbst zu recherchieren. Dies nicht getan zu haben, war grob fahrlässig (vgl. BGH, Urteil vom 14. Juli 2022 – VII ZR 422/21 –, Rn. 19- 20, juris, m.w.N.). Die positive Kenntnis der Betroffenheit des eigenen Fahrzeuges ist – entgegen der Klägeransicht –insoweit nicht erforderlich.

2. Soweit die Klägerin mit dem Klageantrag zu 2) Nutzungsentschädigung geltend macht ist nicht ersichtlich, unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten ihr ein solcher gegenüber dem Beklagten zustehen könnte.

3. Die Klägerin hat gegen den Beklagte auch keinen Anspruch aus §§ 675, 280 Abs. 1 BGB auf den mit dem Klageantrag zu 4) geltend gemachten Kostenschaden, da es bereits an einer Verletzung durch den Beklagten der ihm obliegenden Beratungspflicht mangelt.

Eine mandatsbezogene Pflicht, einen von Anfang an aussichtslosen Rechtsstreit nicht zu führen, besteht nicht. Entscheidend ist, ob der Rechtsanwalt seiner Pflicht zur Beratung des Mandanten über die Erfolgsaussichten des in Aussicht genommenen Rechtsstreits genügt hat. Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 – IX ZR 165/19 –, Rn. 26-27, juris). Im Hinblick auf die Erfolgsaussichten muss der Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. In welchem

Maße der Rechtsanwalt zu Risikohinweisen verpflichtet ist, richtet sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Beratung, insbesondere auch nach der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Ist eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und von der beabsichtigten Rechtsverfolgung unter Umständen ausdrücklich abraten (vgl. BGH, Urt. v. 08.01.2004, IX ZR 30/03, juris, Rn. 12; BGH, Urt. v. 01.03.2007, IX ZR 261/03, juris, Rn. 9 ff. = BGHZ 171, 261; BGH, Urt. v. 10.05.201 2, IX ZR 125/10, juris, Rn. 22 = BGHZ 193, 193; BGH, Urt. v. 21.06.2018, IX ZR 80/17, juris, Rn. 8).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Annahme der Aussichtslosigkeit hohen Anforderungen unterliegt. Die Rechtsverfolgung muss aus der maßgeblichen Sicht ex ante aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen objektiv aussichtslos gewesen sein.

Von einer objektiven Aussichtslosigkeit ist nach dem oben dargelegten Maßstab nicht auszugehen. Zwar hätte der Beklagte zu den Wirksamkeitsvoraussetzungen nach § 608 Abs. 2 ZPO weiter vortragen müssen. Auch ist insoweit von einer Hinweispflicht dahingehend, dass es hinsichtlich der Verjährung auf eine Wirksamkeit der Anmeldung zur Musterfeststellungsklage ankommen würde, auszugehen. Bei entsprechendem Hinweis hätte die Klägerin jedoch – wie im hiesigen Verfahren – die Anmeldung vorlegen können und ex ante wäre nicht von einer Aussichtslosigkeit auszugehen gewesen. Trotz des Umstandes, dass bei Vorlage dieser im Ausgangsprozess die Klage trotz dessen keinen Erfolg gehabt hätte (s.o.), ist hierdurch keine anfängliche Aussichtslosigkeit begründet. Etwa bestand keine höchstrichterliche Rechtsprechung dahingehend, dass eine wirksame Anmeldung durch hinreichende Konkretisierung des Gegenstandes und Grundes des Anspruches nach § 608 Abs. 2 Nr.4 ZPO a.F. nur bei Angabe der FIN auszugehen sei. Vielmehr liegt in der Beurteilung der hinreichenden Konkretisierung eine Wertungsfrage. Trotz der unvollständigen Angaben der Klägerin hinsichtlich ihres Fahrzeuges war eine anfängliche Aussichtslosigkeit daher nicht gegeben.

Auch der Beschluss des Oberlandesgerichts Köln, in dem dieses darauf hingewiesen hatte, dass es beabsichtige, die Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückzuweisen rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht. Einerseits war es nach der Lebenserfahrung überwiegend wahrscheinlich, dass ein Zurückweisungsbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO ergehen würde. Andererseits bestand nicht eindeutig eine Aussichtslosigkeit des Rechtsstreits. Insoweit kann nicht entscheidend sein, dass in der Mehrheit dieser Fälle in der gerichtlichen Praxis auf einen solchen Hinweis hin

eine Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO tatsächlich folgt. Denn dies würde darauf hinauslaufen, dass sich der Rechtsanwalt nach einem Hinweis gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO in aller Regel Schadensersatzansprüchen seines Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherers ausgesetzt sähe, wenn er nicht stets zur Rücknahme der Berufung raten würde. Dies sogar dann, wenn er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen davon überzeugt ist, dass das Berufungsgericht mit seinem Hinweis irrt. Ein solcher „Zwang“, eine Rechtsmittelrücknahme in dieser Lage anzuraten, würde dem Sinn und Zweck des Hinweises nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO zuwiderlaufen und das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG unangemessen verkürzen. § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO dient nämlich der Verwirklichung dieses Verfahrensgrundrechts, denn danach soll einerseits Transparenz im Beschlussverfahren gewährleistet werden und die Parteien vor einer überraschenden Entscheidung geschützt werden. Der Berufungsführer soll damit aber insbesondere auch die Möglichkeit erhalten, dem Berufungsgericht Gesichtspunkte zu unterbreiten, die seiner Auffassung nach eine Beschlusszurückweisung hindern (vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 27. Juli 2023 – 2-01 S 53/23 –, Rn. 20 - 23, juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs.1 S.1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 42.637,92 € festgesetzt.

Stimpfig

Verkündet am 29.07.2024

Mack, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
29.07.2024, Mack (Justizsekretärin)

Keen Law Rechtsanwälte